

# Neues Waldgesetz – Flexibilisierung der Waldflächen

Maja Saputelli

## I. Der Wald ist nicht mehr unantastbar

Bereits Ende des 19. Jahrhunderts hat die Schweiz erkannt, dass die Schutz- und Nutzfunktion des Waldes aufgrund von zu vielen Rodungen nicht mehr gewährleistet ist. So wurde zuerst ein Rodungsverbot in den Alpen eingeführt, bald später in der ganzen Schweiz, was Wirkung zeigte. Obwohl sich der Wald dank dem Rodungsverbot gut erholt hatte, verhalfen die Stichwörter «Saurer Regen» und «Waldsterben» in den 80er- und 90er Jahren der Schweiz zu einem neuen Waldgesetz, in welchem am Rodungsverbot strikte festgehalten wurde. Rodungen mussten immer durch das Aufforsten derselben Grösse Wald ersetzt werden.

Schon länger ist der Wald am Wachsen, und es gibt beim Rodungersatz immer wieder Konflikte mit der Landwirtschaft, mit wertvollen Kulturlandschaften oder dem Hochwasserschutz<sup>1</sup>. Mit der Gesetzesrevision soll eine Flexibilisierung des Rodungersatzes erreicht werden, ohne dass die Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion des Waldes beeinträchtigt wird. Seit dem 1. Juli 2013 sind die Änderungen in Kraft.

*«Rodungen mussten immer durch das Aufforsten derselben Grösse Wald ersetzt werden.»*

*«Schon länger ist der Wald am Wachsen, und es gibt beim Rodungersatz immer wieder Konflikte mit der Landwirtschaft, mit wertvollen Kulturlandschaften oder dem Hochwasserschutz.»*

## II. Revision Waldgesetz

Vor bald 10 Jahren wurde versucht, das nationale Waldgesetz (WaG, SR 921.0) zu revidieren, aber die unterschiedlichen und teils widersprüchlichen ökonomischen und ökologischen Interessen am Wald liessen sich auf keinen gemeinsamen Nenner als Grundlage für eine Gesetzesrevision bringen<sup>2</sup>. Der Handlungsbedarf war dennoch offensichtlich, und die Gesetzesrevision ist wohl nur deshalb zustande gekommen, weil der Erhalt der Gesamtwaldfläche in der Schweiz nicht in Frage gestellt wurde.

*«Die Gesetzesrevision ist wohl nur deshalb zustande gekommen, weil der Erhalt der Gesamtwaldfläche in der Schweiz nicht in Frage gestellt wurde.»*

*«Die bauliche Entwicklung in der Schweiz hat dazu geführt, dass vor allem die landwirtschaftlich genutzte Fläche reduziert wurde.»*

*«Die Walderhaltungspolitik hat sich mit Erfolg dagegen gewehrt, dass Wald für Wohn- und Industriebauten beansprucht werden kann.»*

*«Neu ist ein Ersatz nur noch in derselben Gegend und mit standortgerechten Arten möglich.»*

Die erfolgreiche Walderhaltungspolitik der Schweiz und das damit einhergehende Waldwachstum haben Folgen für die Landnutzung und das Landschaftsbild. Werden bisherige land- und alpwirtschaftliche Bewirtschaftungen aufgegeben, entwickelt sich meistens Wald, womit eine Überführung in die bisherige Nutzung kaum mehr möglich ist<sup>3</sup>. Die bauliche Entwicklung in der Schweiz hat zudem dazu geführt, dass vor allem die landwirtschaftlich genutzte Fläche reduziert wurde. Gerade diese Flächen stehen heute deshalb massiv unter Druck. Die Walderhaltungspolitik hat sich hingegen mit Erfolg dagegen gewehrt, dass Wald für Wohn- und Industriebauten beansprucht werden kann.

Um einen gewissen Ausgleich zu erzielen, insbesondere zu Gunsten der Landwirtschaft und anderen wertvollen landschaftlichen Gebieten, basiert die neue Waldflächenpolitik und -gesetzgebung auf vier Säulen<sup>4</sup>:

- Flexibilisierung des Rodungersatzes;
- Teilweise Aufhebung des dynamischen Waldbegriffs;
- Stärkung der Raumplanung bei der Begrenzung des Siedlungswachstums;
- Wirksame Förderanreize für die Offenhaltung bestimmter Flächen.

## **A. Flexibilisierung des Rodungersatzes**

Wie bis anhin muss auch gemäss neuem Art. 7 Abs. 1 des Waldgesetzes für jede Rodung grundsätzlich Realersatz geleistet werden. Neu ist aber ein Ersatz nur noch in derselben Gegend und mit standortgerechten Arten möglich. Die Neupflanzung von standortgerechten Arten war in der Praxis mittlerweile generell bereits Standard. Von Bedeutung ist aber die Regelung, dass Ersatz nur noch in derselben Gegend geleistet werden kann. Bislang konnte bei Rodungen in Gegenden, in welchen der Wald knapp war – sprich im Mittelland – und kein Platz für die Aufforstung von Neuwald gefunden werden konnte, in Regionen ausgewichen werden, in welchen der Wald ohnehin am Wachsen war. Dort war ein Waldwachstum aber unerwünscht. Der klas-

sische Fall, Rodung im Talgebiet mit Aufforstung im Berggebiet wird somit nicht mehr möglich sein<sup>5</sup>. Anstelle der Aufforstung, und damit nicht nur ausnahmsweise (wie bisher), können nun gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen oder auf Realersatz gänzlich verzichtet werden. Art. 7 Abs. 2 und 3 WaG beschreibt die Tatbestände, welche Ersatzmassnahmen möglich machen.

Gemäss Art. 7 Abs. 2 WaG sind gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes bei folgenden Voraussetzungen zulässig: Entweder in Gebieten mit zunehmender Waldfläche (lit. a) oder in den übrigen Gebieten zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvollem Gebiet (lit. b). Landwirtschaftliches Kulturland umfasst insbesondere Flächen nach dem Sachplan Fruchtfolgeflächen. Unter ökologisch oder landschaftlich wertvollen Gebieten sind Landschaftsschutzgebiete und Biotope zu verstehen.

Gleichwertig sind Massnahmen dann, wenn sie eine dauerhafte Wirkung für die biologische Vielfalt des Waldes beziehungsweise für Natur- und Landschaft haben. Die ordentliche Pflege von schützenswerten Biotopen fällt aber nicht darunter<sup>6</sup>, nur die Aufwertung von solchen Biotopen. Wichtig ist, dass die gleichwertigen Massnahmen in derselben Gegend realisiert werden, damit die Kompensation effektiv wirkt.

Ganz auf Rodungersatz verzichtet werden kann sodann gemäss Art. 7 Abs. 3 WaG, wenn die Projekte, für deren Umsetzung gerodet werden muss, selbst gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Sinne von Art. 7 Abs. 2 WaG darstellen. Gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. a WaG ist dies der Fall bei in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland. Diese Bestimmung ist vor allem für den Alpenraum gedacht, wo Wald infolge Aufgabe der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingewachsen ist. Zur Waldfeststellung soll kein aufwändiges

*«Der klassische Fall, Rodung im Talgebiet mit Aufforstung im Berggebiet wird somit nicht mehr möglich sein.»*

*«Landwirtschaftliches Kulturland umfasst Flächen nach dem Sachplan Fruchtfolgeflächen.»*

*«Gleichwertig sind Massnahmen dann, wenn sie eine dauerhafte Wirkung für die biologische Vielfalt des Waldes beziehungsweise für Natur- und Landschaft haben.»*

*«Auf Realersatz verzichtet werden kann bei Massnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes.»*

*«Damit das zurückgewonnene landwirtschaftliche Kulturland langfristig gesichert bleibt, besteht für den Fall einer weiteren Nutzungsänderung innerhalb von 30 Jahren eine nachträgliche Pflicht zum Rodungersatz.»*

*«Als Richtwert für den finanziellen Gegenwert kann der Aufwand für einen Realersatz herbeigezogen werden.»*

*«Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.»*

Verfahren angewendet werden, vielmehr genügen die Interpretation von Luftbildern und die Untersuchung einzelner Bäume<sup>7</sup>. Ebenfalls auf Realersatz verzichtet werden kann bei Massnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes (Art. 7 Abs. 3 lit. b WaG) und zum Erhalt oder zur Aufwertung von Biotopen nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz (Art. 7 Abs. 3 lit. c WaG). Damit das zurückgewonnene landwirtschaftliche Kulturland langfristig gesichert bleibt, besteht für den Fall einer weiteren Nutzungsänderung innerhalb von 30 Jahren eine nachträgliche Pflicht zum Rodungersatz (Art. 7 Abs. 4 WaG).

Der bisherige Art. 8 WaG, der den Rodungswilligen dazu verpflichtete, die finanzielle Differenz zwischen tatsächlich geleistetem Ersatz und gleichwertigem Realersatz zu leisten, ist aufgehoben worden. Durch die Neuregelung, dass entweder Realersatz oder gleichwertige Ersatzmassnahmen geleistet werden müssen, können die vollziehenden Behörden die Gesuchsteller ganz oder teilweise zur finanziellen Beitragsleistung an ein definiertes grösseres Projekt von Ersatzmassnahmen verpflichten<sup>8</sup>. Als Richtwert für den finanziellen Gegenwert kann der Aufwand für einen Realersatz herbeigezogen werden.

## **B. Aufhebung des dynamischen Waldbegriffs**

Der bisherige dynamische Waldbegriff, wonach Wald dort ist wo er wächst, wird durch eine statische Waldgrenze ersetzt. Die Waldgrenze wird damit raumplanerisch festgelegt und nicht mehr der Natur überlassen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG) und können ohne Rodungsbewilligung wieder entfernt und der ursprünglich vorgesehenen Nutzung zugeführt werden.

## **C. Stärkung der Raumplanung**

Neu kann beim Erlass oder bei der Revision von Nutzungsplänen zur Festlegung der statischen Waldgrenze eine Waldfeststellung angeordnet werden, wenn Wald an Bau-

zonen grenzt oder in Zukunft grenzen soll (Art. 10 Abs. 2 lit. a WaG). Ausserhalb der Bauzonen kann eine Waldfeststellung zur Festlegung der statischen Waldgrenze angeordnet werden, wenn der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will (Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG). Die Bezeichnung der Gebiete, in welchen die Zunahme der Waldfläche unerwünscht ist, soll im kantonalen Richtplan erfolgen (Art. 12a WaV). Schliesslich sollen die ermittelten statischen Waldgrenzen in den Nutzungsplänen parzellenscharf eingetragen werden (Art. 13 Abs. 1 WaG). Art. 13 Abs. 3 WaG ermöglicht den Kantonen die Überprüfung der Waldgrenzen i.S.v. Art. 10 Abs. 2 WaG, sofern die Nutzungspläne revidiert und die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben.

Der Kanton Zürich hat nun in seiner laufenden Gesamtüberprüfung aller kantonalen Richtpläne bereits Elemente der revidierten Waldgesetzgebung aufgegriffen. So hat die vorberatende Kommission in ihrem Antrag zu Händen des Kantonsrates (Debatte im März 2014) zum Richtplantext im Kapitel «Wald» als Ziel festgelegt, dass die Waldfläche im gesamten Kantonsgebiet nicht zunehmen solle (vgl. auch Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG)<sup>9</sup>. Ob es die Idee des Gesetzgebers war, dass das ganze Kantonsgebiet als solches Gebiet bezeichnet wird und entsprechend im ganzen Kantonsgebiet anstelle von Realersatz Ersatzmassnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes angeordnet werden können, sei an dieser Stelle offen gelassen. Gerade aus der Sicht eines dichtbesiedelten städtischen Kantons ist der Ansatz interessant. Allerdings ist noch nicht klar, welche Auswirkungen die neue Waldgesetzgebung in der Praxis haben wird, was im Erläuterungsbericht deutlich zum Ausdruck kommt: Die Rechtslage und Handlungsspielräume werden derzeit ausgelotet<sup>10</sup>.

*«Ausserhalb der Bauzonen kann eine Waldfeststellung zur Festlegung der statischen Waldgrenze angeordnet werden, wenn der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will.»*

*«Der Kanton Zürich hat in seiner laufenden Gesamtüberprüfung aller kantonalen Richtpläne bereits Elemente der revidierten Waldgesetzgebung aufgegriffen.»*

*«Aus der Sicht eines dichtbesiedelten städtischen Kantons ist der Ansatz interessant.»*

## **D. Förderanreize für die Offenhaltung bestimmter Flächen**

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik soll das Direktzahlungssystem zur Offenhaltung, Erhaltung

und Förderung von Kulturlandschaften und zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität weiter verfeinert werden. Auf diese Entwicklung wird in diesem Artikel selbstverständlich nicht eingegangen.

### III. Revision Waldverordnung

Nach der vom Parlament beschlossenen Änderung des Waldgesetzes musste natürlich auch die nationale Waldverordnung (WaV, SR 921.01) entsprechend angepasst werden, welche ebenfalls auf den 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt wurde. Vor allem unbestimmte Rechtsbegriffe aus dem Gesetz müssen konkretisiert, und die Umsetzung der neuen Gesetzesbestimmungen sichergestellt werden.

*«Art. 8a WaV konkretisiert den unbestimmten Begriff «Gebiete mit zunehmender Waldfläche.»*

*«Die Kantone sollen die Gebiete mit zunehmender Waldfläche bezeichnen.»*

*«Möglich ist beispielsweise die Bezeichnung im kantonalen Richtplan oder ein Erlass der zuständigen Direktion.»*

Art. 8a WaV konkretisiert den unbestimmten Begriff «Gebiete mit zunehmender Waldfläche» gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a WaG, wonach in diesen Gebieten anstelle von Realersatz gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftschutzes getroffen werden können. Die Kantone sollen diese Gebiete bezeichnen. Die Form der Bezeichnung ist ihnen überlassen, jedoch stellt eine Anhörung des zuständigen Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sicher, dass die Bezeichnung bundesrechtskonform erfolgt. Möglich ist beispielsweise die Bezeichnung im kantonalen Richtplan oder ein Erlass der zuständigen Direktion<sup>11</sup>. Anzumerken bleibt, dass Art. 7 Abs. 2 WaG eine «Kann-Bestimmung» ist. Das heisst, es ist im Ermessen des vollziehenden Kantons, ob er in den vom Gesetzgeber definierten Fällen anstelle von Realersatz Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Heimatschutzes verfügt<sup>12</sup>. Gebiete mit zunehmender Waldfläche müssen nur bezeichnet werden, wenn die Kantone von der Möglichkeit des Verzichts auf Realersatz Gebrauch machen wollen.

Die Abgrenzung der Gebiete stützt sich auf Erhebungen des Bundes und der Kantone, was bedeutet, dass die Waldflächenzunahme über eine längere Zeitspanne belegt werden muss. Zudem erfolgt die Abgrenzung entlang topographischer Einheiten und berücksichtigt die bestehende Be-

siedlung und Nutzung und nicht die politisch-administrativen Grenzen von Gemeinden oder Planungsregionen<sup>13</sup>. Massgebend sind damit naturräumliche Grenzen wie Talböden, Talflanken, Flüsse, Seen, Bergrücken, Pässe etc. Diese relativ komplizierte Abgrenzung wird teilweise als zu wenig grossräumig kritisiert und wird in der Praxis sicherlich zu Kontroversen führen. Gerade die verlangte parzellenscharfe Eintragung im Nutzungsplan wird damit nicht einfach sein. Das BAFU wird nicht umhin kommen, die im letzten Jahr neu revidierte Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz<sup>14</sup> neu herauszugeben, um eine gewisse Vereinheitlichung herbeizuführen. Von grosser Bedeutung für die Umsetzung und Akzeptanz der neuen WaV wird auch sein, dass der im Gesetz den Kantonen eingeräumte Spielraum nicht eingeschränkt und der administrative und planerische Aufwand klein gehalten wird<sup>15</sup>.

Sofern eine Rodungsbewilligung von einer Bundesbehörde erteilt wird (Art. 6 Abs. 1 lit. a WaG), wird sich die Bundesleitbehörde an die vom Kanton bezeichneten Gebiete mit zunehmender Waldfläche halten müssen. Sie wird aber in einem solchen Gebiet nach ihrem Ermessen darüber entscheiden, ob Realersatz erforderlich ist oder nicht. Hat ein Kanton keine solchen Gebiete bezeichnet, hört die Bundesleitbehörde den Kanton gemäss Art. 49 Abs. 2 WaG vor der Anordnung des Rodungersatzes auch zur Frage an, ob ein Gebiet mit zunehmender Waldfläche vorliegt. Dies aber nur in Fällen, in denen vermutungsweise ein solches Gebiet vorliegt<sup>16</sup>.

Art. 9 Abs. 1 WaV bestimmt sodann, dass sich die Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b WaG auf Fruchtfolgeflächen beschränkt. Das Parlament wollte sicherstellen, dass der Verzicht auf Realersatz nicht zum Regelfall wird. Gleichwertige Massnahmen sind deshalb nicht zur Schonung von jeglichem landwirtschaftlichem Kulturland, sondern nur zur Schonung von Fruchtfolgeflächen möglich. Gerade im Siedlungsgebiet ist jedoch Realersatz aufgrund der Landpreise und des neuen statischen Waldbegriffs faktisch nur noch auf Landwirt-

*«Die Abgrenzung erfolgt entlang topographischer Einheiten und berücksichtigt die bestehende Besiedlung und Nutzung und nicht die politisch-administrativen Grenzen von Gemeinden oder Planungsregionen»*

*«Die verlangte parzellenscharfe Eintragung im Nutzungsplan wird nicht einfach sein.»*

*«Die Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b WaG wird auf Fruchtfolgeflächen beschränkt sein.»*

*«Der im Zweckerartikel festgelegte Grundsatz, dass der Wald sowohl in seiner Fläche, als auch in seiner räumlichen Verteilung zu erhalten ist, kann nur aufrecht erhalten bleiben, wenn der Verzicht auf Realersatz eine Ausnahme bleibt.»*

*«Die gerodete Fläche muss aber auf jeden Fall der natürlichen Gewässerdynamik und nicht der landwirtschaftlichen Nutzfläche zugute kommen.»*

schaftsfläche möglich<sup>17</sup>. Wenn nun nur bei Fruchtfolgeflächen auf Realersatz verzichtet werden darf, gerät das übrige bereits unter Druck stehende Kulturland noch mehr in Bedrängnis. Diese Einschränkung wurde von den verschiedenen Interessenten bei der Vernehmlassung denn auch kontrovers aufgenommen. Gesetzgeberisch ist diese Einschränkung aber korrekt. Der im Zweckerartikel von Art. 1 Abs. 1 lit. a WaG festgelegte Grundsatz, dass der Wald sowohl in seiner Fläche, als auch in seiner räumlichen Verteilung zu erhalten ist, kann nur aufrecht erhalten bleiben, wenn der Verzicht auf Realersatz eine Ausnahme bleibt.

Die vorberatende Kommission hat in ihrem Antrag zur Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans im Kanton Zürich dazu geschrieben, dass für Ersatzaufforstungen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht werden dürfen<sup>18</sup>. Diese Aussage ist im Lichte von Art. 9 Abs. 1 WaV nicht unproblematisch, da eigentlich nur Fruchtfolgeflächen geschont werden sollten. Sie zeigt aber deutlich, dass gerade in dichtbesiedelten städtischen Gebieten oder Kantonen, wo jegliche landwirtschaftliche Nutzfläche knapp ist, ein Interesse an dessen Beibehaltung besteht und so mit der Erhaltung der Waldfläche in Konflikt geraten kann.

Art. 9a WaV präzisiert den Verzicht auf Realersatz zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern (Art. 7 Abs. 3 lit. b WaG). Es handelt sich dabei um Flächen, die aufgrund der neuen Gewässerdynamik nicht mehr waldfähig sind oder bei denen der Hochwasserschutz oder die natürliche Funktion des Gewässers infolge einer Bestockung nicht mehr gewährleistet ist. Diese Bestimmung entspricht einer in der Praxis bereits angewendeten Lösungsmöglichkeit bei Projekten zum Hochwasserschutz und zur Revitalisierung. Die gerodete Fläche muss aber auf jeden Fall der natürlichen Gewässerdynamik und nicht der landwirtschaftlichen Nutzfläche zugute kommen<sup>19</sup>.



Zur Sicherstellung der Pflicht zur nachträglichen Leistung von Realersatz bei Zuführung von zurück gewonnenem landwirtschaftlichem Kulturland zu einer anderen Nutzung gemäss Art. 7 Abs. 4 WaG, bestimmt Art. 11 Abs. 1 WaV die Anmerkung im Grundbuch. Zum Einen wird die Pflicht zur Leistung von Realersatz oder anderen Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftschutzes und zum Anderen die Pflicht zur Leistung von nachträglichem Realersatz bei Nutzungsänderungen innerhalb von 30 Jahren eingetragen.

*«Für die Bezeichnung von Gebieten, in denen die Kantone eine Zunahme des Waldes verhindern wollen, muss das Instrument des Richtplans gewählt werden.»*

Für die Bezeichnung von Gebieten, in denen die Kantone eine Zunahme des Waldes verhindern wollen (Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG), muss gemäss Art. 12a WaV das Instrument des Richtplans gewählt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass diese Gebiete sektorübergreifend bezeichnet werden<sup>20</sup>. Die Waldgrenzen selbst sind nicht im Richtplan einzutragen, sondern erst in den jeweiligen Nutzungsplänen. Damit aber die unkontrollierte Waldzunahme in den Berggebieten wirksam verhindert werden kann, werden zusätzlich konkrete Offenhaltungsmassnahmen notwendig sein<sup>21</sup>.

*«Die Waldgrenzen selbst sind nicht im Richtplan einzutragen, sondern erst in den jeweiligen Nutzungsplänen.»*

#### IV. Energieholzlager

Im Zuge der parlamentarischen Initiative «Raumplanerische Rahmenbedingungen für die Lagerung einheimischer erneuerbarer Rohstoffe» wurde zudem gleichzeitig ein neuer Art. 13a in die Waldverordnung aufgenommen, was zu einer weiteren Flexibilisierung der Waldgesetzgebung führt. Der Artikel regelt die Errichtung von forstlichen Bauten und Anlagen im Wald, zu denen insbesondere Energieholzlager zählen. Die Nutzung von Holzenergie für Heizungen hat in den letzten rund 20 Jahren Marktanteile gewonnen. Die Bedingungen für die Bewilligung von Energieholzlagern im Wald waren restriktiv und in den Kantonen zum Teil sehr unterschiedlich. Neu können solche Lager bewilligt werden, sofern sie unter anderem der lokalen Bewirtschaftung des Waldes dienen, für die Baute ein Bedarf ausgewiesen ist und der Standort im Wald zweckmässig und den örtlichen Verhältnissen angepasst ist.

*«Neu können forstliche Bauten und Anlagen im Wald bewilligt werden, sofern sie unter anderem der lokalen Bewirtschaftung des Waldes dienen.»*

*«Die Änderung soll die Trennung von Schutzwald und Nicht-Schutzwald zur Bekämpfung und Prävention von biotischen Gefahren aufheben.»*

Die vorberatende Kommission hat in ihrem Antrag zur Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans im Kanton Zürich in ihrem Text geschrieben, dass waldverträgliche Infrastrukturen (z.B. Behandlungsanlagen für Strassenabwasser) im Wald ohne Kompensationspflicht erstellt werden dürften<sup>22</sup>. Zum Einen sind Strassenabwasserbehandlungsanlagen kaum von Art. 13a WaV gedeckt, denn das Gesetz spricht ausdrücklich von forstlichen Bauten und Anlagen, welche der lokalen Bewirtschaftung des Waldes dienen, und zum Anderen hat dieser Satz keine Auswirkungen auf ein solches Bewilligungsverfahren. Es kann sich entsprechend nur um eine Absichtserklärung der vorberatenden Kommission handeln, dass Art. 13a WaV sehr weit ausgelegt werden soll.

## V. Künftige Änderungen

*«Die bereits in Kraft getretenen Änderungen der Waldgesetzgebung vereinfachen den Rodungersatz und ermöglichen pragmatische und zweckmässige Lösungen unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Walderhaltungsgebots.»*

Bereits am 16. April 2013 hat der Bundesrat eine weitere Änderung des Waldgesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Die Änderung soll die Trennung von Schutzwald und Nicht-Schutzwald zur Bekämpfung und Prävention von biotischen Gefahren aufheben. Auch die Jungwaldpflege soll zur Anpassung an den Klimawandel gestärkt werden. Zudem sind zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Nutzung des einheimischen Rohstoffes und Energieträgers Holz die Rahmenbedingungen der Holzverwertung zu verbessern. Alle diese Neuregelungen sind insgesamt ebenfalls Flexibilisierungsmassnahmen, welche nach dem Willen des Gesetzgebers den Wald insgesamt aber stärken sollen.

## VI. Fazit

Die bereits in Kraft getretenen Änderungen der Waldgesetzgebung vereinfachen den Rodungersatz und ermöglichen pragmatische und zweckmässige Lösungen unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Walderhaltungsgebots. Da auch der dynamische Waldbegriff für Landbesitzer immer wieder dazu geführt hat, dass wertvolles Kultur-

*«Die Festsetzung*

und Siedlungsland zu Wald wurde, sobald das Land für eine gewisse Zeit nicht kultiviert wurde und Auseinandersetzungen über die rechtliche Waldqualität einer Bestockung häufig waren, verhilft die Festsetzung von statischen Waldgrenzen zu mehr Rechtssicherheit<sup>23</sup>. Es bleibt aber anzumerken, dass die Interessen der Schweiz regional derart unterschiedlich sind, dass die kantonalen und kommunalen Behörden in ihren Ermessensbereichen die Revision der Waldgesetzgebung unterschiedlich umsetzen und auslegen werden. Insbesondere bei der Linienlegung der statischen Waldgrenzen entlang von topographischen Einheiten wird es schwierig sein, einheitliche Umsetzungen dieser Begriffe zu erreichen. Zudem ist gerade auch die Topographie den Wandlungen der Zeit ausgesetzt und die geforderte Linienlegung entlang von topographischen Merkmalen auf dem Papier wird mit der Wirklichkeit nicht immer übereinstimmen.

Erst die Praxis wird zudem zeigen, ob der Verzicht auf Realersatz nur bei Fruchtfolgeflächen durchsetzbar ist oder ob diese Ausnahmeregelung aufgrund des Drucks auf das Kulturland im Siedlungsgebiet doch zur Regel werden wird. Das Waldgesetz war mit seinem Walderhaltungsgebot bis anhin effektiver als andere umweltrechtliche Erlasse. Weder das Umweltschutzgesetz (USG), noch das Raumplanungsgesetz (RPG) kennen einen solch rigorosen Schutz. Die Luftbelastung bleibt, der Lärm schreitet voran und die Zersiedelung der Landschaft scheint unumgänglich<sup>24</sup>. Die Revisionen zum Waldgesetz und zur Waldverordnung weichen aber das Walderhaltungsgebot doch auf. Die Kantone können den dynamischen Waldbegriff ausserhalb der Bauzone (bis anhin war nur der Bund ausserhalb der Bauzone zuständig) durch einen statischen ersetzen und so die räumliche Verteilung des Waldes beeinflussen. Dies deutet auf einen Mentalitätswandel bezüglich Walderhaltung hin. Jüngstes Beispiel dafür ist die Möglichkeit, im Wald ohne Rodungsbewilligung im Rahmen einer ordentlichen Baubewilligung ein gedecktes Energieholzlager zu bewilligen<sup>25</sup>. Der Gesetzgeber wird darauf achten müssen,

*von statischen Waldgrenzen verhilft zu mehr Rechtssicherheit.»*

*«Insbesondere bei der Linienlegung der statischen Waldgrenzen entlang von topographischen Einheiten wird es schwierig sein, einheitliche Umsetzungen dieser Begriffe zu erreichen.»*

*«Erst die Praxis wird zudem zeigen, ob der Verzicht auf Realersatz nur bei Fruchtfolgeflächen durchsetzbar ist.»*

*«Die Revisionen*

*zum Waldgesetz und zur Waldverordnung weichen das Walderhaltungsgebot auf.»*

dass das äusserst wichtige Walderhaltungsgebot in Zukunft nicht zu stark aufgeweicht und der Wald als unverzichtbares Gut der Bevölkerung den divergierenden Interessen im Land zum Opfer fällt.

**Maja Saputelli,  
Rechtsanwältin,  
Rafz**



- <sup>1</sup> Parlamentarische Initiative 09.474, Bericht UREK-S, BBI 2011 4397, S. 4398.
- <sup>2</sup> Parlamentarische Initiative 09.474, Bericht UREK-S, BBI 2011 4397, S. 4401.
- <sup>3</sup> Parlamentarische Initiative 09.474, Bericht UREK-S, BBI 2011 4397, S. 4404.
- <sup>4</sup> Parlamentarische Initiative 09.474, Bericht UREK-S, BBI 2011 4397, S. 4407.
- <sup>5</sup> Parlamentarische Initiative 09.474, Bericht UREK-S, BBI 2011 4397, S. 4417.
- <sup>6</sup> Parlamentarische Initiative 09.474, Bericht UREK-S, BBI 2011 4397, S. 4417.
- <sup>7</sup> Parlamentarische Initiative 09.474, Bericht UREK-S, BBI 2011 4397, S. 4417.
- <sup>8</sup> Parlamentarische Initiative 09.474, Bericht UREK-S, BBI 2011 4397, S. 4418.
- <sup>9</sup> Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung des revidierten kantonalen Richtplans (Vorlage 4882b), Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 12. November 2013 und Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 5. November 2013, Richtplantext S. 3–9.
- <sup>10</sup> Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung des revidierten kantonalen Richtplans (Vorlage 4882b), Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 12. November 2013 und Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 5. November 2013, Erläuterungsbericht zu den Einwendungen S. 66.
- <sup>11</sup> Parlamentarische Initiative Flexibilisierung der Waldflächenpolitik (09.474) Änderung der Waldverordnung, Erläuternder Bericht für die Anhörung, BAFU, S. 5.
- <sup>12</sup> Parlamentarische Initiative Flexibilisierung der Waldflächenpolitik (09.474) Änderung der Waldverordnung, Erläuternder Bericht für die Anhörung, BAFU, S. 6.
- <sup>13</sup> Parlamentarische Initiative Flexibilisierung der Waldflächenpolitik (09.474) - Änderung der Waldverordnung, Erläuternder Bericht für die Anhörung, BAFU, S. 6.
- <sup>14</sup> BAFU 2012, Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz.
- <sup>15</sup> Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 163 (2012) 12: 521 – 528, Stellungnahme des Schweizerischen Forstvereins (SFV) zur Revision der Waldverordnung, S. 528.
- <sup>16</sup> Parlamentarische Initiative Flexibilisierung der Waldflächenpolitik (09.474) - Änderung der Waldverordnung, Erläuternder Bericht für die Anhörung, BAFU, S. 6.
- <sup>17</sup> Parlamentarische Initiative Flexibilisierung der Waldflächenpolitik (09.474) - Änderung der Waldverordnung, Erläuternder Bericht für die Anhörung, BAFU, S. 3.
- <sup>18</sup> Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung des revidierten kantonalen Richtplans (Vorlage 4882b), Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 12. November 2013 und Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 5. November 2013, Richtplantext S. 3–9.
- <sup>19</sup> Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 163 (2012) 12: 521 – 528, Stellungnahme des Schweizerischen Forstvereins (SFV) zur Revision der Waldverordnung, S. 528.

- <sup>20</sup> Parlamentarische Initiative Flexibilisierung der Waldflächenpolitik (09.474) - Änderung der Waldverordnung, Erläuternder Bericht für die Anhörung, BAFU, S. 8.
- <sup>21</sup> Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 163 (2012) 12: 521 – 528, Stellungnahme des Schweizerischen Forstvereins (SFV) zur Revision der Waldverordnung, S. 528.
- <sup>22</sup> Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung des revidierten kantonalen Richtplans (Vorlage 4882b), Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 12. November 2013 und Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 5. November 2013, Richtplantext S. 3–9.
- <sup>23</sup> Parlamentarische Initiative Flexibilisierung der Waldflächenpolitik (09.474) - Änderung der Waldverordnung, Erläuternder Bericht für die Anhörung, BAFU, S. 9.
- <sup>24</sup> Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 163 (2012) 8: 304 – 306, Alain Griffel, Wald und Recht, S. 305.
- <sup>25</sup> Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 163 (2012) 8: 304 – 306, Alain Griffel, Wald und Recht, S. 306.